



Verkehrsrecht - Die erhöhte einfache Betriebsgefahr kann hinter dem Verschulden des Fußgängers zurücktreten

Dies ist nach Auffassung des OLG Karlsruhe vor allem dann der Fall, wenn ein Fußgänger bei Dunkelheit, noch dazu dunkel gekleidet und bei Rot die Straße überquert und dabei von einem KfZ erfasst wird.

Denn in solchen Fällen ist das Überqueren des Fußgängers für den Fahrer des KfZ oft nicht erkennbar. Auch muss sich der Fahrer darauf nicht einstellen. Sollte sich auf der Fußgängerfurt eine Mittelinsel befinden, so ist der Fußgänger beim Umspringen der Ampel von Grün auf Rot, während dieser gerade die Hälfte der Straße überquert hat, verpflichtet, eine neue Grünphase auf der Mittelinsel abzuwarten. Überquert der Fußgänger dennoch die Straße, tritt, wie auch im vorgenannten Fall, die nicht durch das Verschulden des Fahrers erhöhte Betriebsgefahr eines KfZ hinter dem schweren Verkehrsverstoß des Fußgängers zurück.

Den Fußgänger trifft die Alleinhaftung.

Rechtsanwalt Timo Stapf, Mannheim
Schulstraße 41 | 68199 Mannheim | Tel (0621) 855651
mobil 01727683390 | www.rechtsanwalt-stapf.de